

Hinweise zur Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien für Wohnraum im Landkreis Barnim

Bitte beachten Sie

Bevor Sie einen Vertrag über eine neue Wohnung abschließen, ist es notwendig, vom für die neue Wohnung zuständigen Jobcenter eine Zusicherung für die künftigen Aufwendungen einzuholen. Wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Kosten der Unterkunft erhöhen, werden nur die bisherigen Kosten bzw. die angemessenen Kosten, bei einem Umzug aus einem anderen Landkreis, übernommen.

Wann ist eine Zusicherung erforderlich:

- Wenn Sie laufende Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) beziehen
- Wenn Sie derzeit kein Bürgergeld beziehen jedoch beabsichtigen einen Antrag auf Bürgergeld zu stellen

Besonderheiten für Personen unter 25 Jahren (U25)

- Grundsätzlich ist es zumutbar im Haushalt der Eltern/eines Elternteils zu leben
- Die Zusicherung (Erforderlichkeit) darf nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Jugendliche unter 25 Jahre wohnen im Regelfall bei Ihren Eltern. Bei einem Auszug bzw. Umzug werden die Kosten der Unterkunft und Heizung nur übernommen, wenn vor Abschluss des Mietvertrages eine Zusicherung durch das Jobcenter erfolgt ist.
- Die Zusicherung ist erforderlich beim ersten Auszug aus der elterlichen Wohnung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Sofern sie ohne vorherige Zusicherung umziehen, erhalten sie bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres **keine** Kosten der Unterkunft und es erfolgt eine Reduzierung der Regelleistung.

Im Landkreis Barnim wird die Angemessenheit von Wohnräumen an Hand der Größe der Wohnung und einer Brutto-Kaltmiete festgestellt.

Der Landkreis Barnim hat ein Konzept zur Angemessenheit, danach gelten maximal festgelegte Werte.

Folgende Bruttokaltmiete (Kaltmiete inkl. Betriebskosten ohne Heizkosten) in den genannten Kommunen ist angemessen:

Vergleichsraum Eberswalde				
Kommunen: Amt Biesenthal-Barnim, Amt Britz-Chorin-Oderberg, Stadt Eberswalde, Amt Joachimsthal (Schorfheide), Schorfheide				
Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Netto-Kaltmieten in €/m ²	Durchschnittlich kalte Betriebskosten in €/m ²	Brutto-Kaltmiete gesamt in €
1 Person	> 25 bis ≤ 50 m ²	7,04 €	1,71 €	437,50 €
2 Personen	> 50 bis ≤ 65 m ²	6,11 €	1,44 €	490,75 €
3 Personen	> 65 bis ≤ 80 m ²	6,18 €	1,58 €	620,80 €
4 Personen	> 80 bis ≤ 90 m ²	6,64 €	1,65 €	746,10 €
5 Personen	> 90 bis ≤ 100 m ²	6,64 €	1,81 €	845,00 €
Jede weitere Person	+ 10 m ²			+ 84,50 €

Vergleichsraum Bernau

Kommunen: Ahrensfelde, Stadt Bernau bei Berlin, Panketal, Stadt Werneuchen, Wandlitz

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	Netto-Kaltmieten in €/m ²	Durchschnittlich kalte Betriebskosten in €/m ²	Brutto-Kaltmiete gesamt in €
1 Person	> 25 bis ≤ 50 m ²	8,40 €	1,58 €	499,00 €
2 Personen	> 50 bis ≤ 65 m ²	8,39 €	1,54 €	645,45 €
3 Personen	> 65 bis ≤ 80 m ²	8,56 €	1,81 €	829,60 €
4 Personen	> 80 bis ≤ 90 m ²	9,60 €	2,18 €	1.060,20 €
5 Personen	> 90 bis ≤ 100 m ²	9,60 €	2,43 €	1.203,00 €
Jede weitere Person	+ 10m ²			+ 120,30 €

Für 6-Personen-Haushalte und größer kann kein abstrakter Angemessenheitsrichtwert abgeleitet werden. Es ist als Orientierungswert zu verstehen. Für große Haushalte muss dann eine Prüfung des konkreten Einzelfalls erfolgen.

Heizkosten werden separat berücksichtigt und bemessen sich nach dem jährlich erscheinenden Heizkostenspiegel für Deutschland und dem jeweiligen Energieträger/ Heizsystem .

Weitere wichtige Hinweise:

- Erfolgt keine vorherige Einholung einer Zusicherung zum Umzug, **können** auch keine weiteren Kosten bezüglich der Wohnungsbeschaffung übernommen werden.

Zu den Wohnungsbeschaffungskosten zählen:

1. Umzugskosten

Als notwendige Umzugskosten können Aufwendungen für einen Transportwagen, Kraftstoffkosten und die üblichen Kosten für die Versorgung der Mithelfer übernommen werden (Hilfe zur Selbsthilfe).

Ist die Selbsthilfe z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, können Kosten, die durch eine Beauftragung einer Umzugsfirma entstehen, übernommen werden. Hierzu ist vorab ein Antrag auf Übernahme der Kosten, mit insgesamt drei Kostenvoranschlägen, einzureichen.

2. Mietkaution

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bei vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden. In der Regel erfolgt diese Gewährung als Darlehen, welches ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, in Höhe von 5 % des maßgebenden Regelbedarfs getilgt wird (gemäß § 42a SGB II).

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen des Jobcenters gerne unter den folgenden Rufnummern zur Verfügung:

Jobcenter Barnim Standort Eberswalde 03 33 4 / 37 35 00

Jobcenter Barnim Standort Bernau 03 33 8 / 7526 35 0

Jobcenter Barnim Jugendberufsagentur (U25) 03 33 4 / 37 30 03